

S T A T U T E N

Donatorenvereinigung

Skijumping.ch

in der Fassung gemäss Beschluss der Gründerversammlung vom 16. Januar 2007

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 NAME

Unter dem Namen

Donatorenvereinigung Skijumping.ch

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Sekretärs.

Art. 3 DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Das Vereinsjahr endet erstmals per 30.4.2008.

Art. 4 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die finanzielle Unterstützung des Skisprungsports in der Schweiz
- b) Die Förderung des Nachwuchses im Skisprung
- c) die Pflege kollegialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern
- d) die Organisation und Durchführung von Anlässen und Events die dem Skisprung förderlich sind.
- e) die Organisation von Veranstaltungen für den Zusammenhalt unter den Vereinsmitgliedern.
- f) mindestens 70 % der Mitgliederbeiträge werden Swiss-Ski, Abteilung Skisprung, zweckgebunden zur Verfügung gestellt.
- g) Sollte Swiss-Ski das Budget gemäss dem heutigen Verhältnis für die Abteilung Skisprung kürzen, ist die Generalversammlung befugt, die Gelder zurückzubehalten und / oder anderweitig zu verwenden (Vergleiche Art. 17 i).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Firmenmitgliedern
- b) Einzelmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 6 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 7 AUSTRITT

Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahrs schriftlich an den Verein zu richten.

Art. 8 SUSPENSION

Die Suspension eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden und ist dem Betroffenen, mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben sowie zeitlich zu befristen. Der Vorstand kann die Suspension nach Wegfall des Suspensionsgrundes in eigener Kompetenz aufheben.

Ein suspendiertes Mitglied verliert sowohl sein Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht. Es darf im Verein kein Amt bekleiden.

Art. 9 AUSSCHLUSS

Mitglieder können

- a) bei Verletzung der Statuten,
 - b) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vom Vorstand zu fassen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 10 REKURSRECHT

Gegen Suspension- oder Ausschlussverfügungen kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Wird ein Rekurs eingereicht, ist innert 60 Tagen nach dessen Erhalt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Rekursentscheid dieser Versammlung ist endgültig.

III. FINANZEN

Art. 11 VEREINSEINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Vermögenserträgen
- d) allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 12 RECHNUNGSWESEN

Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 30. April abgeschlossen.

Art. 13 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung setzt in einer Beitragsordnung die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 14 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Art. 15 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 16 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand, durch die Rechnungsrevisoren oder durch mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 17 BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Art. 18 STIMM- UND WAHLVORSCHRIFTEN

An der Mitgliederversammlung sind die Firmen- und die Einzelmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 AUFLAGE- UND EINGABEFRISTEN

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Abhaltung zu erfolgen und muss Zeitpunkt, Ort und Traktanden enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Vorstand

Art. 20 BEFUGNISSE

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär sowie einem oder mehreren Beisitzern. Der Chef Skisprung von Swiss-Ski ist in seiner Funktion automatisch im Vorstand des Vereins.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 WAHL UND AMTSDAUER

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Nach der Gründungsversammlung erhält der gewählte Vorstand das Recht für die erste Amtsperiode zusätzliche Vorstandsmitglieder zu wählen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und / oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

Rechnungsrevisoren

Art. 22 BEFUGNISSE

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 23 WAHL UND AMTSDAUER

Von der Mitgliederversammlung werden ein bis zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Rechnungsrevisoren können natürliche oder juristische Personen sein.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung und Liquidation können durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Firmen- und Einzelmitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Firmen- und Einzelmitglieder beschlussfähig ist.

Ein allfälliger Liquidationserlös steht Swiss-Ski, Abteilung Skisprung zur Verfügung (Ausnahme Art. 4 g)

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 RECHTSKRAFT DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 16. Januar 2007 genehmigt worden.

Donatorenvereinigung Skijumping.ch

Der Präsident:
Pierre Portmann

Die Sekretärin:
Romy Schürch